



© Matt Benoit/Shutterstock.com

Der Arzt vor Gericht – als Beklagter und Gutachter

Autorin: Dr. jur. Alexandra Jorzig

Die originäre Aufgabe eines Arztes besteht selbstverständlich darin, seiner medizinischen Profession nachzugehen. Die Gerichtsatmosphäre ist naturgemäß fremd, da die Professionen Medizin und Recht nicht sehr wesensverwandt sind und somit dem Arzt die juristische Materie nicht vertraut ist. Dennoch kommt der Arzt – mal mehr, mal weniger – mit der juristischen Materie in Berührung und bewegt sich von Zeit zu Zeit sogar ganz konkret auf gerichtlichem Parkett.

Nun sind hier zwei Positionen zu differenzieren: Zum einen kann der Arzt den Gang zum Gericht machen müssen, weil er selber verklagt wird, oder er kann als Sachverständiger vor Gericht stehen. Beide Varianten sind möglich, jedoch nicht miteinander vergleichbar. Insofern sind beide Varianten einzeln zu beleuchten.

Der Arzt vor Gericht als Beklagter

Wenn ein Arzt als Beklagter vor Gericht steht, so steht ihm in der Regel der Patient als Kläger gegenüber. Die Grundlage wird ein medizinischer Sachverhalt sein, zu dem der Patient das Handeln des Arztes als fehlerhaft betrachtet und ihn dementsprechend auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz verklagt. In diesen Fällen spricht man von einem klassischen Arzt-

haftungsprozess, der hier an dieser Stelle näher beleuchtet werden soll. In der Regel ist der Patient ein Medizinunkundiger und ihm steht der Arzt als Medizinkundiger gegenüber. Insofern kommt es naturgemäß zu einem Informationsgefälle zwischen Patient und Arzt. Seitens eines Patienten werden in der Regel Behandlungsfehler und/oder Aufklärungsfehler moniert. Daneben können auch Dokumentationsmängel angeführt werden, jedoch sind die beiden Haftungssäulen in einem Arzthaftungsprozess „Behandlungsfehler“ und „Aufklärungsfehler“. Für beide gelten unterschiedliche Beweislasten.

Unterschiedliche Beweislasten

Grundsätzlich ist der Patient verpflichtet, einen Behandlungsfehler zu beweisen. Bestimmte Fallkonstellationen können jedoch zu Beweiserleichterungen

bis hin zu einer Beweislastumkehr führen. Exemplarisch seien hier Dokumentationsmängel oder die Einhaltung des Facharztstandards genannt.

Der Beweislast des Behandlungsfehlers steht die Beweislast bei Aufklärungsfehlern gegenüber. Aufklärungsfehler sind stets vom Arzt zu entkräften, da die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung auf Arztseite liegt. Allein deshalb sollte jeder Arzt in einem Arzthaftungsprozess sofort alarmiert sein, wenn seitens des Patienten die sogenannte Aufklärungsrüge erhoben wird. In diesen Fällen ist der Arzt gefordert, das von ihm durchgeführte Aufklärungsgespräch entsprechend zu beweisen. Dies kann überzeugend durch die Krankenunterlagen oder die Parteivernehmung des Arztes selbst erfolgen.

Versicherung als beteiligte Partei

Die Besonderheiten eines Arzthaftungsprozesses liegen darin, dass zwar die Parteien eines solchen Prozesses durch den Arzt und den Patienten gebildet werden, dass jedoch stets in einem solchen Verhältnis auch die hinter dem Arzt stehende Haftpflichtversicherung eine Rolle spielen wird – soweit der Arzt haftpflichtversichert ist. Die Haftpflichtversicherung nimmt deshalb eine besondere Position ein, da sie nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen die Prozessführungsbefugnis hat und dementsprechend prozessuale Entscheidungen treffen kann. Insofern ist bereits die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Haftpflichtversicherung abzustimmen, und auch im Laufe des Prozesses sind prozessleitende Entscheidungen durch den Haftpflichtversicherer zu treffen und mit diesem abzustimmen. Insofern muss jeder Arzt seine Haftpflichtversicherung sofort nach Anspruchsanmeldung informieren, um nicht Gefahr zu laufen, seinen Versicherungsschutz versagt zu bekommen. Dies ist eine Besonderheit, die dringend zu beachten ist.

Keine Haftungsanerkennung abgeben

In diesem Zusammenhang ist auch vor Spontanäußerungen eines Arztes zu warnen, dies immer vor dem Hintergrund der etwaigen Versicherungsschutzgefährdung. Insofern ist zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig mit der Haftpflichtversicherung abzustimmen, da der Arzt naturgemäß keine juristischen Hintergrundkenntnisse hat und nicht weiß, inwieweit er in die Kommunikation mit der sogenannten Gegenseite – der Patientenseite – eintreten darf. Fakt ist, dass der Arzt stets zu vermeiden hat, ein sogenanntes Haftungsanerkennnis abzugeben. Dies könnte seinen Versicherungsschutz gefährden, und da ggfs. erhebliche Summen im Raume stehen, sollte der Arzt alles dafür tun, dass er diese Gefahr ausschließt.

Wird im Rahmen eines solchen Arzthaftungsprozesses ein Sachverständiger beauftragt, so sollte der beklagte Arzt stets darauf achten, dass dieser ausgewählte Sachverständige seinem eigenen Fachgebiet

entspricht. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich sehr eindeutig und verlangt, dass der Sachverständige in einem Arzthaftungsprozess stets dem Fachgebiet des beklagten Arztes zu entsprechen hat.¹

Auch wenn der Prozess zu einem Abschluss gebracht wird, z. B. durch einen Vergleichsschluss, muss dies mit dem hinter dem Arzt stehenden Haftpflichtversicherer abgestimmt werden, um auch diesbezüglich nicht den Versicherungsschutz zu verlieren.

Strafprozess

Der Arzt kann natürlich nicht nur in einem solchen Arzthaftungsprozess, der grundsätzlich zivilrechtlicher Natur ist, vor Gericht stehen, sondern auch in einem Strafprozess, was sehr viel seltener, jedoch auch sehr viel belastender für einen Arzt ist. Dies deshalb, da abstrakt grundsätzlich die Approbation des Arztes durch ein Strafverfahren in Gefahr kommt. Die Aufsichtsbehörden, insbesondere die Ärztekammer, werden automatisch bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt über dieses Verfahren in Kenntnis gesetzt. Dementsprechend kann sich eventuell ein berufsgerichtliches Verfahren anschließen, was im schlimmsten Fall die Approbationsentziehung zur Folge haben könnte. Insofern ist bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglichst zu einem frühen Zeitpunkt ein Verteidiger zu beauftragen, um entsprechende richtungsweisende Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso ist auch bei einem Strafverfahren die Haftpflichtversicherung zu informieren.

Der Arzt als Gutachter vor Gericht

Steht ein Arzt nicht als Beklagter, sondern als Gutachter vor Gericht, kann er die Angelegenheit sehr viel gelassener angehen. Allerdings hat auch ein Gutachter seine Pflichten zu berücksichtigen, wozu die absolute Neutralität und Objektivität gehören. Ebenfalls



© Matt Benoit/Shutterstock.com

darf er nicht mit dem Fall vorbefasst sein und er darf auch keine direkte Kontaktaufnahme zu den Parteien vornehmen, es sei denn, es ist vom Gericht so gewünscht oder mit dem Gericht so abgestimmt. Ein Gutachter hat somit darauf zu achten, dass er sich neutral verhält und nicht parteiisch auftritt. Sollte er sich für befangen halten, so muss er dies unverzüglich dem Gericht mitteilen, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen.

Vor einigen Jahren wurde der § 839a BGB neu eingeführt. Nach dieser Vorschrift ist der gerichtlich bestellte Sachverständige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet, demjenigen Verfahrensbeteiligten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem durch eine auf diesem Gutachten beruhende gerichtliche Entscheidung entsteht.

Das erstellte Gutachten ist immer dann unrichtig, wenn es nicht der objektiven Sachlage entspricht. Das ist in etwa immer dann der Fall, wenn der Sachverständige z.B. fehlerhafte Schlussfolgerungen zieht oder falsche Tatsachenfeststellungen trifft oder eine Sicherheit vorspiegelt, obwohl nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil möglich ist.

Beispielfälle

Voraussetzung der Haftung und Begriff des Rechtsmittels im Sinne von § 839a Abs. 2 BGB

Als Rechtsmittel im Sinne von § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB ist grundsätzlich auch die Einholung eines Privatgutachtens zur Wiederlegung eines – für die betroffene Partei ungünstigen – gerichtlichen Gutachtens anzusehen. Im Einzelfall kann es – insbesondere aus finanziellen Gründen – für die betroffene Partei unzumutbar sein, ein derartiges Privatgutachten einzuholen. Darlegungs- und beweispflichtig für einen derartigen Ausnahmefall ist die den Anspruch nach § 839a BGB verfolgende Partei.²

Zur Haftung des Sachverständigen auf Schadensersatz

Der gerichtliche Sachverständige haftet nur dann für eine falsche Begutachtung, wenn die von ihm mitgeteilten Erkenntnisse Grundlage der gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Mangels Regelungslücke scheidet eine analoge Anwendung von § 839a BGB auch dann aus, wenn unter dem Druck eines ungünstigen Falschgutachtens ein später als unangemessen empfundener Vergleich geschlossen wird. In derartigen Fällen ist eine Schadensersatzpflicht des Gerichtsgutachters allenfalls unter den engen Voraussetzungen des § 826 BGB denkbar.

Muss der gerichtliche Sachverständige in Vorbereitung seines medizinischen Gutachtens den Anspruchsteller körperlich untersuchen, ist er weder bei der Befunderhebung noch bei den daran anknüpfenden Schlussfolgerungen verpflichtet, Behandlungs-

erfordernisse aufzuzeigen oder Therapieempfehlungen zu geben. Daher können Versäumnisse in diesem Bereich nicht zur Schadensersatzhaftung des Gutachters führen.³

Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch nach § 839a Abs. 1 BGB ist nicht nur ein unrichtiges Gutachten, sondern vor allem auch eine auf diesem Gutachten beruhende gerichtliche Entscheidung sowie ein durch die gerichtliche Entscheidung entstandener Schaden.⁴

Zur Frage der Unverwertbarkeit des Gutachtens wegen Befangenheit

Das unverwertbare Gutachten ist kein unrichtiges Gutachten im Sinne des § 839a BGB. Eine Analogie kommt bei Unverwertbarkeit eines gerichtlichen Gutachtens wegen Befangenheit des gerichtlichen Sachverständigen nicht in Betracht.⁵

Analoge Anwendung des § 839a BGB auf einen Sachverständigen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

§ 839a BGB findet im Wege der Analogie im Allgemeinen auch auf die Haftung eines Sachverständigen Anwendung, der sein Gutachten in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erstattet. § 839 BGB ist gegenüber § 839a BGB die vorrangige Regelung.⁶

Grob fahrlässige Erstattung eines unrichtigen Gutachtens in einem Arzthaftungsprozess

Bei der Inanspruchnahme eines gerichtlichen Sachverständigen, der im vorausgegangenen Arzthaftungsprozess des Klägers gegen den behandelnden Arzt als Gutachter tätig gewesen ist, ist die Substanziierungslast des Klägers im Schadensersatzprozess aus § 839a BGB anders als im Arzthaftungsprozess nicht herabgesetzt. Der Kläger muss also die Umstände, die eine grobe Fahrlässigkeit des Gutachters begründen sollen, darlegen und unter Beweis stellen.⁷

Automatische Haftung des Gutachters bei fehlerhaftem Gutachten?

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 839a Abs. 1 BGB liegt nicht vor, wenn verschiedene Sachverständige und Fachleute desselben Fachgebietes keine Einigkeit über die zu beurteilende Frage erzielen können. Der Geschädigte hat auch dann ein Rechtsmittel im Sinne des § 839a BGB i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB unterlassen, wenn er es im Vorprozess versäumt hat, Einwendungen gegen das gerichtlich eingeholte Sachverständigen Gutachten hinreichend zu konkretisieren und deshalb einem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens nicht nachgekommen wird.⁸

Voraussetzungen für die Haftung des Sachverständigen

Für die Anwendbarkeit des § 839a BGB ist bei einem über zwei Instanzen geführten Rechtsstreit auf die

zeitlich zuletzt ergangene, verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung abzustellen. Sind Gerichte in zwei Instanzen dem – angeblich fehlerhaften – Sachverständigengutachten gefolgt, bedarf es einer eingehenden Darlegung der grob fahrlässigen Fehlerhaftigkeit des Gutachtens. Dazu gehört, dass der Kläger erläutern muss, warum auch die Gerichte nicht nur übersehen haben sollen, dass sie ihre Entscheidung in Teilen in unrichtigen Gutachten zugrunde legen, sondern dass dies auch jedem, also den entscheidenden Richtern, aufgrund naheliegender Überlegungen hätte einleuchten müssen. Die Inanspruchnahme eines Sachverständigen nach § 839a BGB setzt in jedem Fall voraus, dass eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.⁹

Ladung des Sachverständigen zur Gutachtenerläuterung als Rechtsmittel im Sinne von § § 839a Abs. 2, 839 Abs. 3 BGB

Bei dem Antrag, den gerichtlichen Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, handelt es sich um ein Rechtsmittel im Sinne des § 839a Abs. 2 in Verbindung mit § 839 Abs. 3 BGB.¹⁰

Fazit

All dies zeigt, dass der Arzt sich vor Gericht auf unbekanntem Terrain bewegt und dies einige juristische Fallstricke für ihn bedeutet.

Ein Arzt sollte sich seiner Rolle stets bewusst sein und entsprechend handeln. Als Beklagter hat er stets die Haftpflichtversicherung zu involvieren und an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Als Sachverständigengutachter sollte er sich seiner Pflichten als Gutachter bewusst sein und neutral und objektiv einen Sachverhalt beurteilen.

Kontakt



Dr. jur. Alexandra Jorzig

JORZIG Rechtsanwältin
Königsallee 31
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 828272-10
Fax: 0211 828272-50
ddorf@jorzig.de
www.jorzig.de

Infos zur Autorin



Literatur

